



Bern, Juli 2018

Information

Warenvorräte landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode nach Artikel 15 ZG

Zusätzliche Erläuterungen

1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 15 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) sowie Art. 55 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) muss jede Person, die zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) auf Handelsstufe noch über Vorräte an in der freien Periode eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügt, für diese Waren bei der Oberzolldirektion (OZD) eine neue Zollanmeldung gemäss Ziffer 4 einreichen.

2 Informationen

Informationen zu den Warenvorräten nach Art. 15 ZG sind auf der Webseite der Eidg. Zollverwaltung (EZV) über folgenden Pfad verfügbar:

www.ezv.admin.ch > Informationen Firmen > Verbote, Beschränkungen und Auflagen > Wirtschaftliche und landwirtschaftliche Massnahmen > Warenvorräte

unter Dienstleistungen: Zollanmeldung für Warenvorräte von landw. Erzeugnissen nach Art. 15 ZG und für die einmalige Registrierung.

unter Rechtsgrundlagen: Zollgesetz Art. 15 und Zollverordnung Art. 55 bis 62, sowie VEAGOG Art. 7 und 7a.

3 Anmeldepflichtige Personen

Jede Person, die über Warenvorräte nach Ziffer 1 verfügt ist zur neuen Zollanmeldung verpflichtet. Dabei ist unerheblich, ob sie die Waren selber eingeführt oder in der freien Phase eingeführte Importware im Inland zugekauft hat.

4 Zollanmeldung

4.1 Fristen und Vorgehen

Die Zollanmeldung muss über den gesicherten Internetzugang bei der OZD bis spätestens 24 Uhr am zweiten Tag des entsprechenden Zeitpunkts nach Artikel 7 Absatz 1 VEAGOG für noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse eingehen.

Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder einen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, muss die Zollanmeldung bis 08 Uhr des folgenden Werktags bei der OZD eingehen.

Eine Berechnungshilfe für die Fristen ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

4.2 Applikation VLE (Vorräte für landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Die neue Zollanmeldung muss elektronisch über die Applikation VLE der OZD eingereicht werden. Nebst der Übermittlung der eingegebenen Daten können auch elektronische Dokumente versendet werden.

Bevor eine elektronische Zollanmeldung über den gesicherten Internetzugang eingereicht werden kann, ist der Zugriff entsprechend zu beantragen, indem das Registrierungsformular auf der Webseite der EZV vollständig ausgefüllt und übermittelt wird. Danach werden dem Antragsteller die Zugriffsdaten (Login und Passwort) mitgeteilt.

Bei der Registrierung ist die Angabe einer gültigen Mobiltelefon-Nummer zwingend notwendig, da später beim Einloggen ein PIN-Code benötigt wird, welche dem Benutzer nach der Eingabe von Benutzernamen und Passwort per SMS zugestellt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Registrierung unabhängig von den Zugriffsrechten zu „AEV14online“ vorzunehmen ist.

4.3 Abbuchung anrechenbarer Zollkontingentsanteile

Die anmeldepflichtige Person, die ihr bereits zugeteilte Zollkontingentsanteile mit Warenvorräten verrechnen will, muss die anzurechnende Menge über den gesicherten Internetzugang des BLW „AEV14online“ auf der eigenen Generaleinfuhrbewilligung (GEB) abbuchen. Bei der Erfassung in „AEV14online“ ist als Ausnutzungsberechtigter die verwaltungsinterne **GEB-Nr. 319414** anzugeben.

Die Verrechnung ist in der Zollanmeldung zu beantragen und die Ausnutzungsvereinbarung muss im PDF Format in die elektronische Zollanmeldung hochgeladen werden.

5 Information für Warenabnehmer

Die Abnehmer von in der freien Periode eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind schriftlich auf die Pflicht zur neuen Zollanmeldung nach Art. 55 ZV aufmerksam zu machen.

Möglicher Hinweis: *„Falls diese Waren zu Beginn der Bewirtschaftungsphase noch auf Handelsstufe vorhanden sind, ist für die entsprechende Menge über den gesicherten Internetzugang der Eidg. Zollverwaltung eine neue Zollanmeldung einzureichen“.*

6 Widerhandlungen und Konsequenzen

Wer die Zollanmeldung im Sinne von Art. 15 ZG bzw. Art. 55 ZV nicht vornimmt, begeht eine Zollwiderhandlung im Sinne der Art. 117 ff des ZG (Zollhinterziehung bzw. –gefährdung).

Die Bezahlung resp. die Befreiung von der Bezahlung der Zollabgabendifferenz richtet sich nach Art. 56 ff der ZV.

7 Notfallverfahren

Ist das System VLE aus technischen Gründen nicht verfügbar, ist zwingend innerhalb der Anmeldefrist mit einer unter Punkt 8 aufgeführten Ansprechperson der EZV Kontakt aufzunehmen.

8 Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zollrecht (Art. 15 ZG und Art. 55 bis 62 ZV) ist die EZV zuständig. Das BLW beantwortet Fragen im Zusammenhang mit Art. 7, 7a und 23 der VEAGOG.

Ansprechpersonen:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Oberzolldirektion

Dienst Wirtschaftsmassnahmen

Matthias Gfeller

Tel.: 058 465 56 03

E-Mail: matthias.gfeller@ezv.admin.ch

Alessandra Doninelli

Tel.: 058 462 65 53

E-Mail: alessandra.doninelli@ezv.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Nicolas Spörri

Tel.: 058 462 23 48

E-Mail: nicolas.spoerri@blw.admin.ch

Frank Moser

Tel.: 058 462 11 87

E-Mail: frank.moser@blw.admin.ch